



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-242/2012-65

Ggst.: VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz  
Pelletieranlage am Erzberg.

**hier:** Änderungsgenehmigungsbescheid Feinerzlager

→ Umwelt und  
Raumordnung

**Anlagenrecht**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler

Tel.: (0316) 877-4072

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 04. März 2013

# Bescheid

## über das UVP-Vorhaben

### „Pelletieranlage am Erzberg“

## 1. Teilrealisierung – Änderung Feinerzlager

8010 Graz • Landhausgasse 7, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

M:\06 Altbestand\UVP-Verfahren\VA Erzberg TR 1\BSH\11 10-242 BESCHEID VA Erzberg GbmH Änderung Draxler TR Feinerzlager 2013

03 04.docx

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>SPRUCH</b> .....	<b>4</b>
1.1	Genehmigung gem. § 17 UVP-G 2000.....	4
1.2	Materiengesetze .....	4
1.3	Projektsunterlagen .....	5
1.4	Kurze Projektbeschreibung.....	5
1.5	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen.....	7
1.6	Kosten.....	22
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>23</b>
2.1	Beweiswürdigung.....	23
2.2	Verfahrensgang.....	24
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	25
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt .....	33
2.4.1	Allgemeines.....	33
2.4.2	Stellungnahmen.....	33
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten .....	34
2.5	Rechtliche Beurteilung .....	40
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umwelt-verträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) .....	40
2.5.2	Zu den Sachverständigengutachten.....	42
2.5.3	Zu den Kosten.....	42
2.5.4	Zu den einzelnen Materiengesetzen .....	42
2.5.5	Nicht anzuwendende Materiengesetze.....	43
<b>3</b>	<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	<b>44</b>

# 1 Spruch

## 1.1 Genehmigung gem. § 17 UVP-G 2000

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Rechtsanwälte Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat am 10. September 2012, bei der Behörde eingegangen am 11. September 2012, den **Antrag auf Änderung des Bescheides gem. § 18 b UVP-G 2000**, nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der zuletzt gültigen Fassung (ab hier nur mehr i. d. F.), i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben auf **„Errichtung einer Pelletieranlage am Erzberg – Teilrealisierungsstufe 1, Feinerzlager“** nachfolgend nur mehr kurz: **„Feinerzlager am Erzberg“** gestellt. Das Gesamtvorhaben wurde mit dem Stammesbescheid vom 28. Juni 2010, GZ: FA13A-11.10-79/2008-248, genehmigt. Dieser Bescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, **folgende Änderungsgenehmigung gemäß §§ 18 b UVP-G 2000 unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 für die Änderung des Vorhabensteiles „Feinerzlager“, unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien.**

## 1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung, Kenntnisnahmen im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

§§ 118, 119, 121 ff, insbesondere § 121 a Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 36/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011 für den Vorhabensteil „Feinerzlager am Erzberg“.

## 1.3 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zu Grunde:

- Änderungsdarstellung Projekt Pelletieranlage, Änderungsdarstellung Feinerzlager, August 2012, der VA Erzberg GmbH (UVP\_PA\_ÄND\_Feinerzlager.doc/21.08.2012)
- Nachreichung Projekt Pelletieranlage, Änderungsdarstellung Feinerzlager, August 2012
- Nachreichunterlagen Arbeitnehmerschutz und Brandschutztechnik der Teilrealisierungsstufe 1, Änderung Feinerzlager, Änderung gem. § 18 b UVP-G 2000.

## 1.4 Kurze Projektbeschreibung

Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt, folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen, mit denen die nachfolgenden ebenfalls näher dargestellten Änderungen in den Auswirkungen gegenüber dem UVP-Stammbescheid verbunden sind:

### 1. Änderung des Anlagenteiles Feinerzlager

Gegenstand des UVP-Stammbescheides ist unter anderem die Verlagerung in südlicher Richtung und Automatisierung des Feinerzlagers mittels Förderbändern. Dieses ist auf eine Kapazität von 120.000 m<sup>3</sup> ausgelegt.

Nunmehr wurde aus technologischen und wirtschaftlichen Gründen im Rahmen des Detailengineering eine Neukonfiguration dieses Projektteils entwickelt: Im Unterschied zum Projekt, das dem UVP-Stammbescheid zu Grunde liegt, soll der Abzug des Feinerzlagers nicht unterirdisch erfolgen, sondern oberirdisch mit Hilfe eines Brückenschaufelradrückladegerätes („Reclaimer“); Der Aufbau des Lagers erfolgt mittels eines reversier- und verfahrbaren Förderbandes. Dafür sind einerseits bauliche Änderungen erforderlich, andererseits sind die neuen Aggregate entsprechend darzustellen.

Die Lage des Feinerzlagers bleibt im südlichen Rand der Pelletieranlage erhalten. Aufgrund der geänderten Technologien wird das Lager flächenmäßig größer dimensioniert (wobei diese

Vergrößerung innerhalb der Gesamtprojekfläche bleibt; Insgesamt tritt daher keine Flächenerweiterung des Projektes ein), die Lagerkapazität sinkt jedoch auf 84.000 m<sup>3</sup> (zwei Halden à 42.000 m<sup>3</sup>).

Aufgrund der Änderungen am Erzlager werden auch die Pelletsbunker Richtung Westen verschoben. Das Pelletsfreilager entfällt. Die Einlagerung des Materials erfolgt täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, der Abzug erfolgt von 6 Uhr bis 22 Uhr.

## 2. Änderungen der Umweltauswirkungen

### a) Änderung des Erscheinungsbildes (keine nachteiligen Auswirkungen):

Die im Zuge der Projektsänderung geplanten Stahlkonstruktion über dem Feinerzlager und die Pelletsbunker sind aufgrund ihrer Lage, Größe und Höhe als Änderung im Vergleich zum bisherigen Projekt wahrnehmbar. Nach Prüfung der Auswirkungsanalyse des Fachbeitrages Raumplanung für die Themenbereiche Orts- und Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter in Hinblick auf ihre Gültigkeit für das geänderte Projekt wird festgestellt, dass durch die Projektsänderung keine Verbesserung oder Verschlechterung der beschriebenen Auswirkungen eintritt. Durch die geplante Pelletieranlage der Projektwerberin sind unter Berücksichtigung der Projektsänderung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine wesentlichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüterlandschaft und Kulturgüter (Ortsbildschutzzone) zu erwarten.

### b) Reduktion des Betriebslärmes

Ein Vergleich der 2010 genehmigten Zusatz- bzw. Gesamtemissionen und den nunmehr prognostizierten Zusatz- und Gesamtemissionen mit den bestehenden ortsüblichen Schallimmissionen zeigt insbesondere:

1. Eine signifikante Anhebung des Basispegels bei Betrieb der Pelletieranlage gegenüber dem maßgeblich während der leisesten Nacht als ortsüblichen Grundgeräuschpegel ist alleine im Immissionsort IP 1 mit +2,7 dB (also 0,5 dB weniger als bisher genehmigt +3,2 dB) zu erwarten. An anderen Immissionspunkten bzw. zu anderen Beurteilungszeiten tritt keine signifikante Änderung auf.
2. Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels während der Nacht gegenüber dem maßgeblichen Istzustand bei Betriebsstillstand während der Nacht ist allein am Immissionsort IP 1 mit +2,3 dB (also 0,5 dB weniger als bisher genehmigt +2,8 dB) zu erwarten. In allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.

3. Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels gegenüber dem Istzustand während des Abends ist durch LKW-Fahrbewegungen alleine im Immissionsort IP 11 mit +3,2 dB (unverändert zur bestehenden Genehmigung) zu erwarten. An allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.
4. Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels gegenüber dem Istzustand während des Tages ist durch LKW-Fahrbewegungen im unmittelbaren Nahbereich allein am Immissionsort IP 11 mit +1,8 dB (unverändert zur bestehenden Genehmigung) zu erwarten. An allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.

Hinsichtlich sonst genannter Vorhabensphasen und Auswirkungspfade ergeben sich durch das eingereichte Vorhaben keine maßgeblichen Änderungen; dies ist in den Einreichunterlagen näher dargestellt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden und hier darauf verwiesen wird.

## **1.5 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen**

### **Abfalltechnik**

Es sind keine zusätzlichen Auflagen für das gegenständliche Änderungsverfahren erforderlich.

### **Abwassertechnik**

Es sind keine zusätzlichen Auflagen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid erforderlich.

### **Boden- und Landwirtschaft**

Es sind keine zusätzlichen Auflagen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid erforderlich.

### **Brandschutz**

68a. Der Aggregaterraum auf Ebene +770 m in der Nachbrech- und Siebanlage sowie die beiden Elektro-Container im Übergabeturm 1 & Probenahmegebäude FEY25 sind nachweislich als eigene Unterbrandabschnitte mit der Klassifikation REI 90 gemäß

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2010-02-15 und A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2009-12-01 auszuführen.

- 68b. Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 68c. Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind in Anlehnung der TRVB S 125 Ausgabe 1997, im Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Das Projekt der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen sind beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101-2, der Herstellerangaben und in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 125 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 68d. Die Auswahl der Mittel der Ersten Löschhilfe im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung hat unter Bedachtnahme auf die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB F 124, Ausgabe 1997, zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen und müssen den ÖNORMEN EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01, entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens aber alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01, überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der

TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2012-10-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

- 68e. Die trockenen Steigleitungen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB F 128, Ausgabe 2000 auszuführen. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB F 128 sind die trockenen Steigleitungen nachweislich einer Abnahmeprüfung sowie wiederkehrenden Prüfungen unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtigkeit bescheinigen zu lassen.
- 68f. Die automatischen Gaslöschanlagen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 152, Ausgabe 1996 in Verbindung mit der ÖNORM F 3071, Ausgabe 2011-05-15 auszuführen. Die Auslösung hat durch geeignete automatische Brandmeldesysteme zu erfolgen, die als Anlagenteil der automatischen Löschanlagen gelten. Die Löschanlagen sind im Sinne der TRVB S 152 zu betreiben, einer Abnahmeprüfung und wiederkehrenden Prüfungen unterziehen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion ist bescheinigen zu lassen.
- 68g. Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 7010, Ausgabe 2012-10-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 68h. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind von einer Verstellung frei zu halten.

### **Hochbautechnik:**

- 150a. Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlagenänderung relevanten bautechnischen Projekts- und Bescheidinhalte und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind von einem befugten Zivilingenieur für Bauwesen bescheinigen zu lassen.
- 150b. Im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugängliche Glasfläche) aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen die

gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, ist Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen. Diese Auflage gilt nicht für Fenster mit einer Parapetthöhe von 85 cm oder höher.

- 150c. Alle Trittstufen aus Gitterrosten, alle Bodenbeläge aus Gitterrosten sowie alle Arbeitsbühnen und Laufstege im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2010-11-15 entsprechen. Arbeitsbühnen und Laufstege im Verlauf von Fluchtwegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,0 m aufweisen.
- 150d. Sämtliche Treppen und Zwischenpodeste im Verlauf von Fluchtwegen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Abzug eines beidseitig angeordneten Handlaufes noch immer eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,00 m verbleibt.
- 150e. Alle Objektebenen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2011-01-01, zu erschließen.
- 150f. Alle absturzgefährlichen Stellen im Bereich der gegenständlichen Anlagenänderung sind durch tragsichere, nicht verschiebbare Abdeckungen oder mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-3, Ausgabe 2010-11-15, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf abzusichern, wobei die Geländerhöhe auch bei Treppen mindestens 1,0 m betragen muss. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung mit Angabe des Einbauortes ist zu führen.

### **Ursprüngliche Auflagen, die auch für Änderungsgenehmigung gelten**

**Hinweis:** Folgende Auflagen der Fachbereiche Brandschutz und Hochbautechnik des ursprünglichen UVP-Genehmigungsbescheid mit der GZ: FA13A-11.10-79/2008-248 vom 28.06.2010 sind auch für die gegenständliche Anlagenänderung (Änderung Erzlager) erforderlich:

## **Brandschutz:**

- Auflage 43: Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- Auflage 49: Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen.
- Auflage 50: Für die gegenständliche Anlage sind vor Inbetriebnahme derselben nachweislich Brandschutzpläne im Sinne der TRVB O 121, Ausgabe 2004 zu erstellen, bereit zu halten und dem Kommando der Betriebsfeuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
- Auflage 55: Alle versperr- bzw. versperr- und verriegelungsfähigen Türen entlang der Fluchtwege bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsschlössern gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsschlösser mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
- Auflage 59: Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/05) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- Auflage 60: Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).

Auflage 63: Laufstege oder Fußböden im Verlauf von Fluchtwegen mit einer geplanten Neigung von mehr als 10% sind in Form von lang gestreckten Treppen auszuführen. Die Stufenhöhe darf höchstens 18cm und soll mindesten 16cm betragen, die Auftrittsweite muss mindestens 60cm betragen. Für Neigungen über einem Verhältnis von 18/60 kann die Auftrittsfläche bis zu 3% geneigt werden. Für Neigungen unter 16/60 ist die Auftrittsweite entsprechend zu vergrößern. Die nutzbare Mindestbreite hat 1,0m zu betragen.

Auflage 68: Für alle gegenständlichen Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134 Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden.

### **Hochbautechnik:**

Auflage 133: Alle gegenständlichen baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen, Belastungen durch Anfahrstöße und Temperaturbeanspruchungen durch heiße Abgase bzw. Medien entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

Auflage 140: Alle Fußbodenoberflächen (auch Gitterrostbeläge) müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R11, in Lagerräumen von Schmiermitteln sowie bei allen Trittstufen, Podesten, Laufstegen und Rampen im Freien von mindestens R12 im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ( $4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$ ), in allen Anlagenbereichen mit Verschmutzungsgefahr durch

Schmiermittel von V 6 (6 cm<sup>3</sup>/dm<sup>2</sup>), aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

Auflage 146: In alle gegenständlichen Betriebsanlagenbereiche ist der unbeaufsichtigte Zutritt von Kindern und betriebsfremden Jugendlichen verboten.

Auflage 148: Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind sämtliche Zugänge versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.

Auflage 149: Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Aufstiegshilfen und Anlagenteile, die als Aufstiegshilfen genutzt werden können bis auf eine Höhe von mindestens 3,0 m über Umgebungsniveau zu demontieren. Mobile Aufstiegshilfen sind unter Verschluss zu halten.

Auflage 150: Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Bodenvertiefungen jeglicher Art (wie z.B. Schächte, Gruben u. ä.) durch begehbare, stabile, unverrückbar fixierte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern.

### **Nicht relevante ursprüngliche Auflagen**

**Hinweis:** Folgende Auflagen der Fachbereiche Brandschutz und Hochbautechnik des ursprünglichen UVP-Genehmigungsbescheid mit der GZ: FA13A-11.10-79/2008-248 vom 28.06.2010 sind für die gegenständliche Anlagenänderung (Änderung Erzlager) nicht relevant bzw. wurden für die Anlagenänderung in geänderter Form neu vorgeschrieben:

#### **Brandschutz:**

Auflagen 34 bis 42

Auflagen 44 bis 48

Auflagen 51 bis 54

Auflagen 56 bis 58

Auflagen 64 bis 67

## **Hochbautechnik:**

Auflagen 134 bis 139

Auflagen 141 bis 145

Auflage 147

## **Entfall ursprünglicher Auflagen**

Folgende Auflagen des Fachbereiches Brandschutz des ursprünglichen UVP-Genehmigungsbescheid mit der GZ: FA13A-11.10-79/2008-248 vom 28.06.2010 sind aufgrund der gegenständlichen Anlagenänderung (Änderung Erzlager mit Entfall des unterirdischen Tunnelsystems, Entfall des Pellets-Freilagers samt unterirdischem Kollektor) nicht mehr erforderlich und können daher entfallen:

**Auflage 33**

**Auflagen 61 bis 62**

## **Elektrotechnik**

Die Maßnahmenvorschläge des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt gelten unverändert für das ursprüngliche Vorhaben.

Am Ende wurden **zusätzliche** nur für das Änderungsprojekt zutreffende und erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen.

### Die Erfüllung der Maßnahme

*1) Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

### Die Erfüllung der Maßnahme

2) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen.

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

### Die Maßnahme

3) Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelanlage (10-kV-Kabelverbindung zum Reclaimer) sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000, Detaildarstellungen von Gebäudeeinführungen im Maßstab 1:250) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist.

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

### Die Maßnahme

4) Die Verlegung des gegenständlichen 10-kV-Hochspannungskabels sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE L20: 1998-06 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/Elektronunternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

Die **Maßnahmen 5 bis inkl. 8** des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt sind für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts nicht relevant.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*9) Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen (mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V) ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,*

- *dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,*
- *welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist*
- *dass keine Mängel festgestellt wurden und*

*dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*10) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens **EINEM JAHR** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl.Nr.737/1996) ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass*

- *die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen- Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist*
- *dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und*
- *dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen*

*Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

Die **Maßnahmen 11 bis inkl. 13** des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt sind für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts nicht relevant.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*14) Sämtliche metallischen bzw. leitfähigen nicht zum Betriebsstromkreis gehörenden Anlagenteile (insbesondere in explosionsgefährdeten Breichen) sind in den Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden. Dies ist im Zuge der Erst- bzw. der wiederkehrenden Überprüfungen überprüfen zu lassen und ist die Mangelfreiheit durch eine Elektrofachkraft (bei der Erstprüfung) durch einen unabhängigen Sachverständigen (bei den wiederkehrenden Prüfungen) bestätigen zu lassen.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

Die **Maßnahme 15** des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt ist für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts nicht relevant.

#### Die Maßnahme

*16) Die baulichen Anlagen (siehe Befund) sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 in Schutzklasse II auszurüsten.*

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Maßnahme

*17) Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme für die gegenständlichen baulichen Anlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist von einer*

*Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat Mangelfreiheit und Übereinstimmung mit Schutzklasse II entsprechend Auflage 16 hervorzugehen. Diese Bescheinigung ist im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Maßnahme

*18) Die Blitzschutzsysteme sind grundsätzlich nach Blitzschlägen mindestens aber in Zeiträumen von **DREI** Jahren prüfen zu lassen.*

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*19) Über die wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme sind jeweils von einem unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl.Nr.737/1996) eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass das Blitzschutzsystem der ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*20) Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass*

- die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 ausgeführt wurde*
- und dass keine Mängel bestehen*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*21) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 ist in Dauerschaltung zu betreiben.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*22) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*23) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen aus der hervorgeht, dass diese den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 mit Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen der TRVB E 102/2005 entspricht.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Erfüllung der Maßnahme

*24) Die Wartung und Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 7 durchzuführen. Für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist ein Prüfbuch gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 6.3 anzulegen. Dieses ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*

ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Maßnahme

*25) Die Lüftung des Aufstellungsraumes Gruppenbatterieanlage im Probennehmergebäude (E-Container) ist gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre*

*Batterien“ bis zur Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz zu dimensionieren. Ein Lüftungssystem, ausgelegt gemäß der durchgeführten Dimensionierung, ist auszuführen.*

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

#### Die Maßnahme

*26) Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes „d“ von der Gruppenbatterieanlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für **Zone 1** geeignet auszuführen.*

wird hinsichtlich des Änderungsprojekts konkretisiert. Die Erfüllung ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich.

Die Maßnahme 27 des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt ist für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts nicht relevant.

#### Die Maßnahme

*28) Von einer fachkundigen Person im Sinne §7(5) VEXAT ist vor Inbetriebnahme eine Erstprüfung durchführen zu lassen und ist bestätigen zu lassen, dass diese Erstprüfung gemäß den Anforderungen von §7(1) VEXAT durchgeführt wurde. Weiter ist bestätigen zu lassen, dass das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war*

des elektro- und explosionsschutztechnischen Gutachtens zum Ursprungsprojekt ist auch für die technischen Anlagen des Änderungsprojekts relevant und daher erforderlich

**Anmerkung:** Die Maßnahme 28 ist darauf beschränkt, dass die erforderliche Lüftungsmaßnahme für den Aufstellungsraum der Gruppenbatterieanlage zu überprüfen und zu dokumentieren ist, so dass sichergestellt ist, dass eine ausreichende Verdünnung allenfalls entstehenden Wasserstoffes (H<sub>2</sub>) erfolgt.

**Folgende zusätzliche Maßnahmen (mit alleiniger Gültigkeit für das Änderungsprojekt werden vorgeschrieben (Nummerierung wird fortgesetzt))**

**28 a) Die 10-kV-Hochspannungskabelleitung ist in jenem Teil, in dem sie oberirdisch als trommelbare Leitungstrosse verläuft, in zyklischen Abständen entlang der Kabeltrasse durch permanent lesbare Gefahrenhinweise zu kennzeichnen (z.B. Warntafeln mit der Aufschrift: „ACHTUNG HOCHSPANNUNG“)**

**28 b) Der 10-kV-Hochspannungsklemmkasten ist durch permanent lesbare Gefahrenhinweise zu kennzeichnen (z.B. Warntafel mit der Aufschrift: „ACHTUNG HOCHSPANNUNG“)**

Mit Bezug auf den Ursprungsbescheid können die Auflagen wie folgt zusammengefasst werden:

Neue Auflagen:	28 a, 28 b
Modifizierte Auflagen:	3, 4, 16,17, 25, 26,
Für die Änderung nicht relevante Auflagen:	5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 27
Unverändert gültige Auflagen (als Hinweis – gelten für Änderung in gleicher Weise):	1, 2, 9, 10, 14, 18, 19, 20, 21, , 22, 23, 24, 28

**Forsttechnik**

Es sind keine weiteren Auflagen gegenüber dem Genehmigungsbescheid vorzuschreiben.

**Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie**

Es sind keine anderslautenden Auflagen bzw. Nebenbestimmungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid vorgesehen.

**Gewässerökologie**

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid vorgesehen.

## Lufthygiene

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen gegenüber dem Genehmigungsbescheid vorgesehen.

## Maschinenbautechnik

Die Schnittstellen zu den Bestandsanlagen, das sind der Austrag Feinerz aus Nachbrech- und Siebanlage, Übergabe auf FEF 23 und Übergabe FEF 51 auf bestehendes Förderband (Erzsammelband), sind nach den Vorgaben der ÖNORM EN ISO 12100 einer Risikoanalyse zu unterziehen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese zu beheben und ist die Mangelfreiheit und die Freigabe ohne Vorbehalt als zusammenfassendes Prüfergebnis zu attestieren.

## Naturschutz

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorzusehen.

## Verkehrstechnik

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen gegenüber dem ergangenen Genehmigungsbescheid vorzusehen.

# 1.6 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinden Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, hat die VA Erzberg GmbH, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, folgende Kosten zu tragen:

1. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 55/2012,
  - a) für diesen Bescheid € 12,30
  - b) nach Tarifpost A/7 für 165 Sichtvermerke auf den 5fach eingereichten Unterlagen à € 6,00 € 990,00
- Zwischensumme Verwaltungsabgaben* € *1.002,30*

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes

Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

## **2 Begründung**

### **2.1 Beweiswürdigung**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorlegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im gegenständlichen Bescheid ausgeführt ist.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten stützen.

## 2.2 Verfahrensgang

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch Ihre Rechtsfreunde Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat am 11. September 2012, mit den Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen, die letzte vom 03.12.2012, den **Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18 b UVP-G 2000** bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Feinerzlager**“ eingebracht.

Nach eingehenden Begutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert.

Mit Bescheid vom 28.06.2010, FA13A-11.0-79/2008-248, wurde der Projektwerberin die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“ erteilt (i.d.F: „**UVP-Stammbescheid**“). Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit der Eingabe vom 16. August 2012 hat die Projektwerberin die Anzeige des Bau- und Errichtungsbegins sowie die Auflagenerfüllung unter gleichzeitiger Beantragung der Änderung der Fristenvorschreibung gemäß § 18 b UVP-G 2000 erstattet; dieser Bescheid ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Der Zuständigkeitsübergang im Sinne des § 21 UVP-G 2000 ist noch nicht erfolgt.

Die fachgutachterlichen Stellungnahmen bzw. Fachgutachten wurden den Parteien zugänglich gemacht.

Da es im gegenständlichen UVP-Änderungsgenehmigungsverfahren keine einzige Einwendung gibt, fand die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes nicht für erforderlich.

## 2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

### § 1 Zahl 3 und Zahl 21 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

#### Begriffsbestimmungen

§1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

...

3. "Aufbereiten" das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

...

21. "Fremdunternehmer" ein Unternehmer, der eine Tätigkeit oder einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführt;

...

### § 2 Abs. 1 Zahl 2 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

#### Anwendungsbereich

§2(1) Dieses Bundesgesetz gilt

...

2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt,

...

### § 118 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

#### Bergbauanlagen

§118 Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

### § 119 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

## Bewilligung von Bergbauanlagen

§119(1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

§119(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.

§119(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,

2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,
3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder - soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist - gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist,
  - a) die Emissionen der Aufbereitungsanlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
  - b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, sodass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

§119(4) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

§119(5) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt §109 Abs.3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

§119(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

§119(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

§119(8) Die Behörde hat im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid anzuordnen, dass die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs. 3 Z 2 bis 4 auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 174 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein. Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten die Absätze 2, 6 und 7.

§119(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor,

wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) oder Anpassung an den Stand der Technik nach § 121b Abs. 1 handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.

§119(10) Bergbauanlagen, für die im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden. Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes gelten der vierte und fünfte Satz des Abs. 8. Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben. Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, daß die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind bzw. nicht eingehalten werden, hat die Behörde bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung der Bergbauanlage im erforderlichen Umfang zu untersagen. Die Bestimmungen des § 179 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

§119(11) Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, dass die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die

Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

§119(12) Wird ein Bewilligungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, darf der Bewilligungswerber die betreffende Bergbauanlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Bergbauanlage entsprechend dem aufgehobenen Bewilligungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

§119(13) Ob eine Bergbauanlage oder eine Änderung einer bewilligten Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder Abs. 9 bedarf, entscheidet im Zweifel auf Antrag des Bergbauberechtigten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

§119(14) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Inhaber der Bergbauanlage der Behörde anzuzeigen. Eine Anzeige ist dann nicht erforderlich, wenn die Auflassung von Bergbauanlagen anlässlich der Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon erfolgt und die vorgesehene Auflassung im Abschlussbetriebsplan angeführt ist.

## **§ 121 Abs. 1 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)**

### **IPPC-Anlagen**

§121(1) Handelt es sich um eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage, so ist im Bewilligungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 121d Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. Energie effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Aufbereitungsanlagengeländes wiederherzustellen.

...

### **§ 18b UVP-G 2000**

#### **„Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang**

**§ 18b.** Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

### **§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000**

„(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

## 2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang und 1.4 kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter sowie abgegebene Stellungnahme bzw. Einwendungen wiedergegeben.

### 2.4.2 Stellungnahmen

#### **Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert, MSc, vom 11. Februar 2013, (OZ 61 im Akt)**

„Zum Schreiben der Abteilung 13 vom 28.01.2013, eingelangt im Büro der Umweltschützerin am 01.02.2013, betreffend das UVP-Änderungsvorhaben Pelletieranlage am Erzberg – 1 Teilrealisierung, Feinerzlager wird seitens der Umweltschutzbehörde Nachstehendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Abteilung 13 vom 28.01.2013 wurde der Umweltschützerin mitgeteilt, dass in der Gegenstandssache eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und dass die Sachverständigengutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen bei der UVP-Behörde zur Einsichtnahme aufliegen. Nach durchgeführter Akteneinsicht am 11.02.2013 in die im zitierten Schreiben angeführten ga. Stellungnahmen wird bekannt gegeben, dass seitens der Umweltschützerin keine Einwände gegen die Genehmigung des beantragten Änderungsvorhabens betreffend die 1. Teilrealisierung und des Feinerzlagers bestehen. Durch die geplante nunmehr oberirdische Ausführung und Bedienung mit dem sog. Reclaimer entstehen keine relevanten zusätzlichen Emissionen, was sich auch in den Sachverständigengutachten widerspiegelt“.

#### **Stellungnahme der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Rechtsfreunde Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Mülker Bastei 5, vom 18.02.2013 (OZ 62 im Akt)**

Im Zuge der Beweisaufnahme hatten mehrere Sachverständige zur Frage Stellung zu nehmen, ob mit dem nunmehr beantragten Projekt negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden sind bzw. ob gegen die Änderung des UVP-Stammbescheides vom 28.06.2012 (FA13A-11.10-79/2008-248) aus fachlicher Sicht Bedenken bestehen.

1. Wie sämtliche Sachverständigengutachten bzw. gutachtlichen Stellungnahmen bestätigen, ergeben sich durch das eingereichte Vorhaben keine (maßgeblichen) Änderungen.

Sowohl gewässerökologische, forsttechnische, wildökologische, boden-, abfall- und auch schallschutztechnische als auch humanmedizinische gutachterliche Stellungnahmen ergeben, dass bei projektmäßiger Errichtung und Betrieb der beantragten Änderungen keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz, Lufthygiene, Maschinenteknik und Abwasserbautechnik und Verkehrstechnik ergeben sich keine Bedenken gegen das Projekt.

2. Hinsichtlich der Maßnahmenvorschläge der Sachverständigen für Elektrotechnik und Explosionsschutz, Bau- und Brandschutztechnik und Maschinenbautechnik ist Folgendes anzumerken:

Aus Sicht der Projektwerberin besteht hinsichtlich der Maßnahmenvorschläge grundsätzlich Einverständnis. Eine gesamthafte abschließende Stellungnahme bleibt jedoch vorbehalten, bis allfällige Forderungen des Umweltanwalts bzw. anderer Verfahrensparteien bekannt sind.

Da gegen das beantragte Projekt somit aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, ist die Bewilligung der Änderung zu erteilen.

## **2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten**

### **Abfalltechnik**

Der Fachgutachter stellte aufgrund der übermittelten Unterlagen über die Änderung des Feinerzlagers zum Vorhaben Pelletieranlage, erstellt von der VA Erzberg GmbH vom August 2012 und der beigelegten Planunterlagen fest, dass sich aus abfalltechnischer Sicht keine relevanten Änderungen zum genehmigten Bestand ergeben. Dadurch wird das der ursprünglichen Einreichung beigelegte Abfallwirtschaftskonzept weiterhin gültig bleiben, sofern die Änderungen des Feinerzlagers ergänzt werden. Die Ergänzungen können jedoch aus fachlicher Sicht bei der nächsten Vorschreibung des AWK vorgenommen werden und wären bei der Abnahme des Feinerzlagers vorzulegen.

Aus abfalltechnischer Sicht ist daher derzeit keine Beurteilung erforderlich und es kann daher die Gutachtenserstellung aus fachlicher Sicht entfallen.

## **Boden- und Landwirtschaft**

Der Fachgutachter, Dr. Wolfgang Krainer, gab an, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren für den Fachbereich Boden- und Landwirtschaft keine Notwendigkeit zur Ergänzung des Fachgutachtens vom 27. Juli 2009 besteht.

## **Brandschutztechnik**

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die befund- und projektsgemäße Errichtung und den Betrieb der beantragten Änderung der Pelletieranlage am Erzberg und unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden bzw. deren Einhaltung nachgewiesen wird.

## **Elektrotechnik/Explosionsschutz**

Die Planung der elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in den Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erstauführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlage die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben.

## **Forsttechnik**

Gemäß den vorgelegten Einreichunterlagen wird für den Bereich Forstwirtschaft mitgeteilt, dass sich durch das geänderte Feinerzlager die Flächenbeanspruchung des Gesamtprojektes nicht ändert und somit weiterhin auf waldfreies Bergbaugebiet beschränkt bleibt. Auch sind keine geänderten indirekten Auswirkungen auf den Wald oder das Wild zu erwarten.

## **Gewässerökologie**

Der Fachgutachter stellte klar, dass die Einreichungen fachlich plausibel sind. Daher sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der beantragten Änderungen keinerlei Auswirkungen zu erwarten, die eine Änderung der vom unterfertigten Sachverständigen für Gewässerökologie in seinem Teilgutachten „Gewässerökologie“ vom 27. Oktober 2009 getroffenen Beurteilung der Umweltverträglichkeit des genehmigten Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“, die unter Voraussetzung der Beachtung von ausdrücklichen Hinweisen und der Vorschreibung und Einhaltung von Auflagen erfolgte, erfordern würden. Diese ausdrücklichen Hinweise und Auflagen gelangten auch im Stammbescheid zur Vorschreibung.

Somit bestehen gegen eine Bewilligung einer Änderung des rechtsrechtlichen UVP-Genehmigungsbescheides vom 28. Juni 2010, GZ FA13A-11.10-79/2008-248 im beantragten Ausmaß aus gewässerökologischer Sicht unter ausdrücklichem Hinweis, dass die im Fachbereich „Gewässerökologie“ im Stammbescheid festgelegten Hinweise und Vorschreibungen keinerlei Abänderungen erfahren dürfen, keine Bedenken.

## **Landschaft**

Im Unterschied zum ursprünglich eingereichten Projekt soll über den Halden des Feinerzlagers auf einer Fläche von 188 m Länge und 70 m Breite eine Stahlkonstruktion als Träger des Brückenschauflerrückladegerätes (Reclaimer) und der Förderbandbrücke errichtet werden.

Damit verringert sich die Kapazität des Feinerzlagers von 120.000 m<sup>3</sup> auf 84.000 m<sup>3</sup> und die maximale Schütthöhe von 41 m auf 27 m (inkl. Stahlkonstruktion). Durch die Anhebung des Flurniveaus um ca. 5 m verringert sich die tatsächliche Höhe um ca. 10 m.

Weitere Änderungen sind die Errichtung von Übergabetürmen eines Probenahmegebäudes. Diese Gebäude führen aufgrund der Lage und Größenordnung zu keiner wesentlichen Veränderung des Erscheinungsbildes im Vergleich zum eingereichten Projekt. Das Pelletsfreilager mit einer Kapazität von 2.500 m<sup>3</sup> entfällt. Die Pelletsbunker werden näher an die Übergabestation herangerückt. Die Farbgebung der Stahlkonstruktion und der zusätzlichen Gebäude orientiert sich am Farbkonzept des ursprünglichen Projektes.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der dominante Landschaftscharakter durch die geplante Änderung kaum merkbar verändert und daher keine Verschlechterung gegenüber der ursprünglichen geplanten Ausführung eintritt.

Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

## **Lufthygiene**

Die VA Erzberg plant die Teilrealisierung der im UVP-Verfahren genehmigten Pelletieranlage. Es soll das Feinerzlager in geänderter Form realisiert werden. Zur Beurteilung stehen die Plan- und Beschreibungsunterlagen zur Verfügung, die nach der Vorprüfung mit Email vom 10. Oktober 2012 ergänzt worden sind.

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist dazu festzuhalten, dass das Feinerzlager, das bereits Teil des ursprünglichen Projektes war, dort nicht als wesentliche Quelle von Luftschadstoffemissionen aufgetreten ist. Im Zuge der Teilrealisierung soll dieses Feinerzlager in geänderter Form errichtet werden. Am neuen Lager sollen künftig etwa 120.000 m<sup>3</sup> Feinerz gelagert werden. Wesentlicher Unterschied zum vorhandenen Lager besteht darin, dass der Transport sowohl auf das Lager als auch vom Lager weg künftig automatisiert über Förderbandanlagen ablaufen wird. Derzeit wird das aus der Nachbrech- und Siebanlage ausgetragene Feinerz per LKW über eine Geländestufe auf das Feinerzlager gekippt. Ist ein definierter Teilbereich des Erzlagers befüllt, wird das Material per Radlader auf Radladeraufgabestationen aufgegeben und von dort aus in weiterer Folge per Förderband zum Verladesilo transportiert. Während in einem Teilbereich das Feinerz entnommen wird, erfolgt die Beschickung des Lagers in einem anderem Teilbereich. Im Zuge der Errichtung der Pelletieranlage werden die beschriebenen Transportwege automatisiert, d. h., dass sowohl der Materialtransport auf das Lager als auch der zur Pelletieranlage bzw. direkt zur Warenverladung künftig mittels Förderbändern realisiert werden soll.

Die Entnahme des Feinerzes aus dem Feinerzlager erfolgt gegenüber dem ursprünglich geplanten unterirdischen Abzug nunmehr oberirdisch mittels Brückenschauflerrückladegerätes (Reclaimer) und in weiterer Folge über Förderbänder zur Bestandsanlage Erzverladung. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Umschlagsdauer des Feinerzlagers von ca. 2 Wochen (bisher ca. 4-5 Wochen) ist bei der Entnahme mit einer Materialfeuchte von mind. 2 % zu rechnen, sodass bei den geplanten Fallhöhen von max. 1 m Staubemissionen auftreten, die allenfalls als gering zu bewerten sind.

Unter Berücksichtigung der Änderung der Transporte ist durch die geplante oberirdische Beschickung des vorab zu errichtenden Feinerzlagers nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen. Im Vergleich zu jenem Zustand,

der im Zuge der UVP-Verfahrens beurteilt worden ist, ergibt sich keine Änderung der seinerzeit für diesen Anlagenteil beurteilten Situation.

## **Maschinenbautechnik**

Zusammenfassend kann aus maschinenbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Änderung keine Bedenken bestehen.

## **Naturschutz**

Aus dem Projekt geht hervor, dass die gegenständliche Projektänderung keine Änderung der Flächenbeanspruchung des Gesamtprojektes (weder längenmäßig noch hinsichtlich der Gesamtfläche) nach sich zieht, und die beschriebenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten sind.

Aus Sicht des Sachverständigen kann dieser Aussage zugestimmt werden und für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume festgestellt werden, dass **keine Änderungen** durch das gegenständliche Projekt entstehen.

Es ist daher nicht notwendig, weitere gutachterliche Betrachtungen zu diesen Schutzgütern durchzuführen oder weitere Maßnahmen im Änderungsbescheid vorzuschreiben.

## **Schallschutztechnik**

Die Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallemissionen und deren Auswirkungen auf den menschlichen Körper unterliegen einer Vielzahl objektiver und subjektiver Faktoren und bleibt der Beurteilung eines humanmedizinischen Sachverständigen vorbehalten.

Der Sachverständige kam zu dem Schluss, dass es durch die Änderung zu keiner bzw. irrelevanten Auswirkung auf den Schall kommt und auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes – Lärm und Vibrationen – nicht negativ beeinträchtigt werden. Somit kann auch aus Sicht des Schutzgutes Schallschutztechnik die Änderung positiv beurteilt werden.

Nach Durchsicht der ursprünglichen Beurteilungsgrundlagen (u. a. Umweltmedizinisches Gutachten vom 05. November 2009) kommt es in der Nacht am IP 1 – wie bereits vom Amtssachverständigen für Lärm und Erschütterung beschrieben – entweder zu geringen Anhebungen (0,5 dB) des Basis- des bzw. energieäquivalenten Dauerschallpegels im Vergleich zu den bereits beurteilten Emissionswerten des ursprünglichen Projektes.

Keine Änderungen zu den ermittelten Werten sind am IP 11 für den energieäquivalenten Dauerschallpegel sowohl am Tag als auch am Abend zu erwarten.

Die vom Amtssachverständigen für Lärm- und Erschütterungstechnik geforderten „Beurteilung der Auswirkungen von spezifischen Schallemissionen auf den menschlichen Körper“ sind bereits im oben zitierten Gutachten erfolgt.

Es konnte davon ausgegangen werden, „dass weder Schlafstörungen, noch Belästigungen, noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“

Da auch der Amtssachverständige für Luftschadstoffe und Emissionsschutz bekannt gibt, dass keine Änderungen für die Anlagen der beurteilten Situation bestehen, kann davon abgeleitet werden, dass die gesundheitlichen oder umweltrelevanten Auswirkungen auch für dieses Änderungsprojekt gelten.

## **Verkehrswesen**

Betreffend die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Verkehrsgeschehen außerhalb des Werkbereiches kann den vorgelegten Unterlagen entnommen werden, dass sich weder während der Durchführung der Baumaßnahmen noch im Betrieb des geänderten Feinerzlagers Änderungen zum genehmigten Projekt ergeben.

Unter Berücksichtigung dessen wird aus verkehrstechnischer Sicht festgestellt, dass eine Überarbeitung des zum ursprünglichen Projekt erstellten Gutachtens vom 15. September 2009 als nicht erforderlich erachtet wird.

## **Abwassertechnik**

Nach eingehender Recherche und telefonischer Rücksprache ergeben sich für die Teilrealisierung 1 – Änderung des Feinerzlagers – bezüglich dieses Fachbereiches keine Änderungen.

## **Wildökologie**

Vom Amtssachverständigen für Wildökologie wurde ausgeführt, dass die projektbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Wildarten aus wildökologischer Sicht als vernachlässigbar beurteilt werden können.

## 2.5 Rechtliche Beurteilung

### 2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Mit Bescheid vom 28. Juni 2006, FA13A-11.10-79/2008-248, wurde der Konsenswerberin die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“ erteilt (i. d. F: „UVP-Stammbescheid“). Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Da das Vorhaben stufenweise der Realisierung zugeführt werden soll, wurde bereits mit Bescheid vom 21. August 2012, Abt. 13-11.10-240/2012-3, die Frist für das gegenständliche Vorhaben in Anlehnung auf das IPPC-Regime auf 10 Jahre erstreckt. Auch dieser Bescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

Wie oben dargestellt, ist das UVP-Projekt zwar rechtskräftig genehmigt, aber noch nicht abgenommen. In diesem Genehmigungsstadium unterliegen Änderungen noch der Zuständig der UVP-Behörde, da die gegenständliche Änderung keinen UVP-relevanten Schwellenwert berührt, ist dafür das Regime des § 18 b UVP-G 2000 maßgeblich; demnach sind Änderungen eines Vorhabens

„unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen § 17 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 - 5 nicht widersprechen und
2. die von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatte, ihre Interessen wahrzunehmen.“

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder Zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um festzustellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin

zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren.

Der § 18 b UVP-G 2000 setzt zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 voraus. Mit § 18 b UVP-G 2000 sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörde übergeht. Auch in diesem Verfahren ist die Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 18 b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Der § 18 b UVP-G 2000 ist dagegen wiederum nicht bloß auf geringfügige Änderungen beschränkt (siehe dazu auch *Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G 88f, *Ennöckl/Raschauer* UVP-G<sup>2</sup> § 18 b Rz 2; *Altenburger/Wojnar*, UVP-G Rz 269).

Im gegenständlichen Fall werden durch die Möglichkeit der stufenweisen Realisierung des Gesamtvorhabens hier die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht konterkariert; dies geht aus den vollkommen nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der amtlichen Sachverständigen eindeutig hervor. Dabei wurde sowohl auf den Arbeitnehmerschutz als auch auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die einzelnen Schutzgüter Rücksicht genommen. Die amtlichen Sachverständigen kamen zu dem Schluss, dass es durch die Änderungen zwar zu Auswirkungen kommen kann, bei einzelnen Fachgebieten sich die Situation verbessert bzw. nur irrelevant auswirken.

Für die Bestandsanlage in der derzeit betriebenen Form liegen alle erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig vor.

Zudem ist den „betroffenen Parteien“ – aber nur diesen (Verfahrensparteien, die von der Änderung nicht betroffen werden, sind also nicht zu hören) – gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (US 3/1999/5-171, „Zistersdorf Dev“; US 3/1999/5-142, „Zistersdorf II“; vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup>, Rz 9 zu § 18 b UVP-G).

Zweck dieses Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG 1991 zunächst die Feststellung des für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebenden Sachverhaltes“. Danach hat die Behörde im Gefolge einer Antragsänderung das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf dessen Zweck, also die Ermittlung in der materiellen Wahrheit und die Wahrung

des Parteiengehörs notwendig ist (*Hengstschläger/Leeb*, 2. Teilband, § 37 Rz 2). Im gegenständlichen Fall wurde eine solche „Betroffenheit“ im Zuge des Parteiengehörs abgefragt und gewahrt. Auch im Zuge des Parteiengehörs kam es zu keiner Einwendung der mitwirkenden Behörden bzw. der Parteien.

## 2.5.2 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommenen nachvollziehbaren Gutachten der o. g. Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar bei gewissen Umweltmedien Auswirkungen geben wird, jedoch diese irrelevant bzw. vertretbar sind. Es gibt keinen Fall von unvertretbarer bzw. unbeherrschbarer Auswirkungen, und somit war auch kein Genehmigungshindernis für das UVP-Genehmigungsverfahren gegeben.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und diese zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

## 2.5.3 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## 2.5.4 Zu den einzelnen Materiangesetzen

### Zum Mineralrohstoffgesetz- MinroG

Wie bereits im UVP-Genehmigungsbescheid vom 28. Juni 2010, GZ FA13A-11.10-79/2008-248, ausgeführt, ist das gegenständliche Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 MinroG eine Anlage zur Aufbereitung von Feinerz. Das Feinerzlager stellt eine Bergbauanlage im Sinne des § 118 MinroG dar, deren Änderung nach § 119 Abs. 9 nur dann bewilligungspflichtig ist, wenn diese zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzung erforderlich ist; Der Gesetzgeber ordnet in § 119 Abs. 9, 3. Satz MinroG ausdrücklich an: „Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch qualitativ zusätzliche Emissionen auftreten“; nach den oben wiedergegebenen Fachbeurteilungen ist im Sinne dieser gesetzlichen Vorschreibung tatsächlich Emissionsneutralität und damit keine Bewilligungserfordernis gegeben.

Jedoch ist beim gegenständlichen Vorhaben zusätzlich zu beurteilen, ob die Änderung auch nach dem IPPC-Regime des § 121 ff MinroG, konkret nach dem Änderungsregime des § 121 a MinroG, der drei Kategorien von Änderungen unterscheidet:

1. Eine „wesentliche Änderung“ nach Z 1, die ordnungsgemäß „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben kann“; das ist aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens jedenfalls zu verneinen.
2. Eine „schlichte Änderung des Betriebes“ nach Z 2. Dazu zählen auch Änderungen der „Funktionsweise der Aufbereitungsanlage“, wenn sie „Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben können“. Im gegenständlichen Fall sind – wie gezeigt – Auswirkungen gegeben, die in keiner Form nachteilig sind, sodass in Frage gestellt werden kann, ob überhaupt die geforderte Auswirkungsintensität im Sinne dieses Tatbestandes erreicht ist. Somit ist das Erfordernis einer bloßen „Anzeige“ gegeben. Dies ist von der Behörde zur Kenntnis zu nehmen.
3. Sonstige Änderungen nach Z 3. Diesbezüglich wird vom Gesetzgeber wieder auf § 119 Abs. 9 MinroG verwiesen, der bereits weiter oben dargestellt wurde.

Mit dieser Zurkenntnisnahme entfällt auch eine gesonderte Arbeitnehmerschutzrechtliche Genehmigung.

## 2.5.5 Nicht anzuwendende Materiengesetze

### Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Bereits im UVP-Stammbescheid wurde die naturschutzrechtliche Kenntnisnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a (bestimmte Bauwerke) und lit. h (bestimmte Flächenbebauung) gemäß dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz bescheidmäßig abgesprochen. Dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz ist allerdings eine Änderung einer bereits zur Kenntnis gebrachten Anlage fremd. Es ist dort ausdrücklich nach dem Wortlaut des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes nur auf die Errichtung des Vorhabens abgezielt. Für bestimmte Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen ist allerdings eine gesonderte Anzeigepflicht normiert. Dies wäre dann erfüllt, wenn man die gegenständliche Förderanlage als neu zu errichtende Anlage ansehen würde. Verglichen mit dem Gesamtvorhaben (siehe UVP-Stammbescheid) handelt es sich nur um eine Änderung von einer Nebenanlage, die keinem gesonderten Anzeigenvorbehalt unterliegt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **3 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen** nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at). Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:  
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.: